

Die dritte Siedlung der Siedlungsgenossenschaft "Sunnige Hof", Zürich

Autor(en): [s.n.]

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **23 (1948)**

Heft 1

PDF erstellt am: **16.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101949>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

genössischen Betriebe, Bahn und Post, für die Unterbringung von von auswärts kommenden Beamten sorgt und diese Sorge nicht einfach den Gemeinden überläßt.

Die Beteiligung des Gewerbes

Bei der ganzen Subventionierung von Wohnungen gibt es nur einen Gewinner, das Baugewerbe, während jeder andere Bürger nur Opfer bringen muß. So sehr das Gewerbe seinen Gewinn verdient, so edel wäre seine Geste, wenn es bei subventionierten Wohnungen auf einen Teil des Reingewinnes verzichten würde.

Die Änderung des Subventionssystems

In der Botschaft der Regierung des Kantons Bern spricht diese davon, daß ein anderes Subventionssystem gesucht werden müsse. Wenn sie damit nur sucht, wie der Kanton entlastet werden soll, und wahrscheinlich die Gemeinden noch mehr belastet, oder wie überhaupt die Subventionsleistung allgemein gekürzt werden könnte, so macht sie noch einmal einen Versuch mit untauglichen Mitteln. Daß der Weg, auf welchem die Wohnungsnot überwunden werden kann, noch nicht gefunden ist und uns vor eine schwierige Aufgabe stellt, ist hier auseinandergesetzt. Jedenfalls wurde im Siedlungsbau übertrieben. Das Einfamilienhaus mit Garten ist ja ideal, und es wäre gerecht, wenn jedem Schweizer Bürger zu diesem Ideal verholfen werden könnte, aber auch ganz unmöglich. In erster Linie soll der Bürger selbst versuchen, durch Sparen zu diesem Heim zu kommen, und nicht nur auf die öffentliche Hilfe abstellen, denn man kann auch in einer andern Wohnung, wenn sie sonnig, gesund und gut belichtet ist, glücklich sein. Es ist aber vorgekommen, daß Familien, die bei niederm Zins nichts ersparen konnten, zu einem Eigenheim gekommen sind, das ihnen das ganze Leben lang Sorge bereiten wird, während der Bürger, der etwas gespart hat, gerade weil er Ersparnisse hatte, nicht bauen konnte, weil ihm die Subvention verweigert wurde.

Man schaue doch, wie diese Siedlungsbauten sich außerhalb der Stadt ausdehnen, große Kosten für Straßenbauten und Leitungen verursachen und dem Bauern das Land wegnehmen

und den Zug in die Stadt vergrößern; das ist volkswirtschaftlich nicht mehr gesund. Auch der Bau von Baracken, welche das Städtebild verderben und großen Unterhalt bei kurzer Dauer erfordern, aber für die Gemeinden in der Not der einzige Ausweg sind, sollte eingestellt werden können.

Schon im Juni 1946 hat das «Burgdorfer Tagblatt» einen Subventionsvorschlag gebracht, der nie geprüft wurde, und den wir hier im Prinzip wiederholen.

Es wird jede Wohnung subventioniert (Einzelprivate oder Genossenschaften) unabhängig von den Vermögens- oder Einkommensverhältnissen des Bezügers, wenn es sich nicht um großen Reichtum handelt. Die Zahl der Wohnräume, welche subventioniert werden, hängt von der Größe der Familie ab. Die Kosten pro Wohnraum werden mit Fr. 11 000.— angenommen. Eine Familie mit einem bis drei Kindern erhält die Subvention für drei Wohnräume oder für Fr. 33 000.—, eine größere Familie für vier Wohnräume oder Fr. 44 000.—. Wer mehr Wohnräume erstellt, erhält für die mehrerstellten Wohnräume keine Subvention, da das als Luxus angenommen wird. Durch die Bauvorschriften der Gemeinden entsteht alle Gewähr, daß die Wohnungen solid und gesund erstellt werden. Die unsinnige Kontrolle der Bauabrechnung durch drei Instanzen (Gemeinde, Kanton und Bund) fällt weg.

Aber eben — durch diese Vereinfachung könnte viel Personal eingespart werden, und die Ersparnisse könnten verwendet werden zur Subventionierung.

Es ist nur eine Frage der Höhe der Subvention, damit der private und genossenschaftliche Wohnungsbau in kürzerer Frist die Wohnungsnot beheben kann. Es entsteht sogar die Frage, ob nicht, statt ewig zu subventionieren, eine höhere Subvention gerechtfertigt wäre, mit einer Übergangsfrist von vielleicht drei Jahren, nach welcher die Gemeinde nicht mehr für die Obdachlosen sorgt und keine Subvention, ausgenommen in speziellen Fällen oder zur Arbeitsbeschaffung, ausgerichtet würde.

Da, wo die Bildung von Genossenschaften schwierig ist, würden sich die Wohnungssuchenden selbst zu einer Genossenschaft vereinigen, eventuell mit Unterstützung durch die Gemeinden.

M. Schnyder, Ing., Burgdorf.

Die dritte Siedlung der Siedlungsgenossenschaft «Sunnige Hof», Zürich

Im Jahre 1943 erstellte die junge Baugenossenschaft die erste Siedlung in Schwamendingen. Es waren 79 Einfamilienhäuser an den Straßen «Sunnige Hof», «Probstei» und «Moosacker». Bemerkenswert an der städtebaulichen Gestaltung dieser Überbauung ist die Gesamtkomposition der Häusergruppen unter Einbeziehung des hügeligen Geländes.

Im Gegensatz zu dieser Siedlung mit ländlichem Charakter wurde im folgenden Jahre eine neue Kolonie an der Wehntalerstraße mit 60 Einfamilien-, 2 Mehrfamilienhäusern und 1 Kindergarten mit mehr städtischem Charakter erbaut, und dann folgte im Jahre 1945 eine weitere Bauetappe in Schwamendingen, rechts der Dübendorf- und Probsteistraße. Diese bildet eine wertvolle Ergänzung zur Siedlung I in gleichem Charakter.

Diese Siedlung III weist 37 Einfamilienhäuser, 1 Mehrfamilienhaus mit 11 Zwei- und Dreizimmerwohnungen, 1 Drogerie und 1 angebauten, großen Kolonialwarenladen auf. Gestalter dieser Neubauten ist, wie bei der ersten Siedlung, K. Kündig, Architekt BSA, Zürich. Die Gartengestaltung schuf G. Ammann, Architekt BSG, Zürich.

Baukonstruktion und innerer Ausbau

Kellermauern aus Kalksandstein (infolge Zementmangels), Umfassungsmauern im Erd- und Obergeschoß 32-cm-Isoliermauerwerk, Brandmauern aus 25-cm-Kalksandstein, gute akustische Isolierung.

Kellerdecke unter Küche und Windfang massive Betonplatte, darüber Plattenbeläge. Der übrige Teil der Kellerdecke Holzgebälk mit Schrägboden, Glaswolleisolation und buchenem Langriemenboden. Erdgeschoßdecke unter den Schlafzimmern Holzgebälk, ohne Schrägboden. In der Küche hat die Decke Abrieb, in der Stube Pavatexplatten. Decke über dem Obergeschoß Holzgebälk, in den Zimmern und dem Vorplatz mit Pavatex verkleidet, in Bad/WC Schilfrohrdecke mit Abrieb, Isolation der Decke über dem Obergeschoß Glaswolle auf Kraftpapier. Windboden aus tannenen Brettern. Dach mit Schindelunterzug unter Doppelfalzziegeln. Fenster mit Kunststeinsims, Blockrahmen, Jalousieläden respektive Winterfenstern.

Die Küche ist mit elektrischem Herd, Feuerbetonschüttstein, Buffet, Speisekasten und Ecksitzbank mit angebautem Gestell zum Abstellen und 30-Liter-Boiler



Die Straßenkreuzung an der Eingangsseite bot die Möglichkeit einer größeren Platzgestaltung. Links davon, auf dem Bilde nicht sichtbar, wurde ein dreistöckiges Mehrfamilienhaus mit Anbau, zur Aufnahme von Läden, als Zentrum der Zugangsanlage errichtet.

ausgestattet. Das Badzimmer hat freistehende Badwanne mit darüberliegendem 100-Liter-Boiler, Toilette. Das WC ist separat neben dem Hauseingang untergebracht.

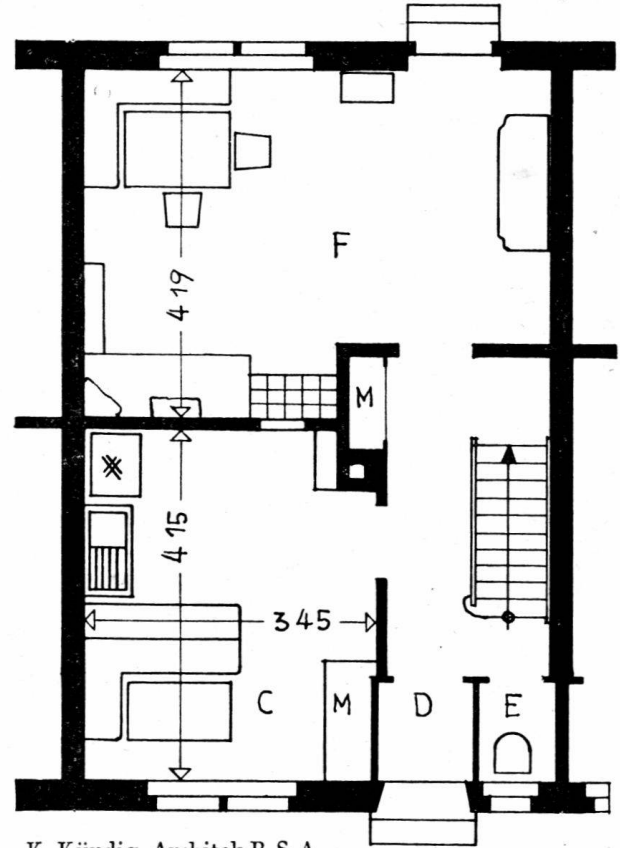
Für die Heizung ist in der Hausmitte, zwischen Küche und Wohnzimmer, ein von der Küche aus zu bedienender Kachelofen erstellt; dazu kommt auf dem Vorplatz im Obergeschoß ein kleiner Füllofen zur Temperierung der drei Zimmer. Aufgang zur Winde mittels Klapptreppe. Jedes Haus hat seinen eigenen Keller, Winde und Garten; zwei Häuser zusammen haben eine gemeinsame Waschküche.

Die Gesamtbaukosten betragen Fr. 1 548 900.—, woran von Gemeinde, Kanton und Bund etwa 35 Prozent Subventionen geleistet werden. Die Mietzinse betragen Fr. 122.— für eingebaute und Fr. 130.— für Eckhäuser. Diese dritte Überbauung bildet mit der Sied-



Blick in einen reizenden, durch einen niedrigen Schopf-Zwischenbau verbundenen Winkel.

Einfamilienhäuser

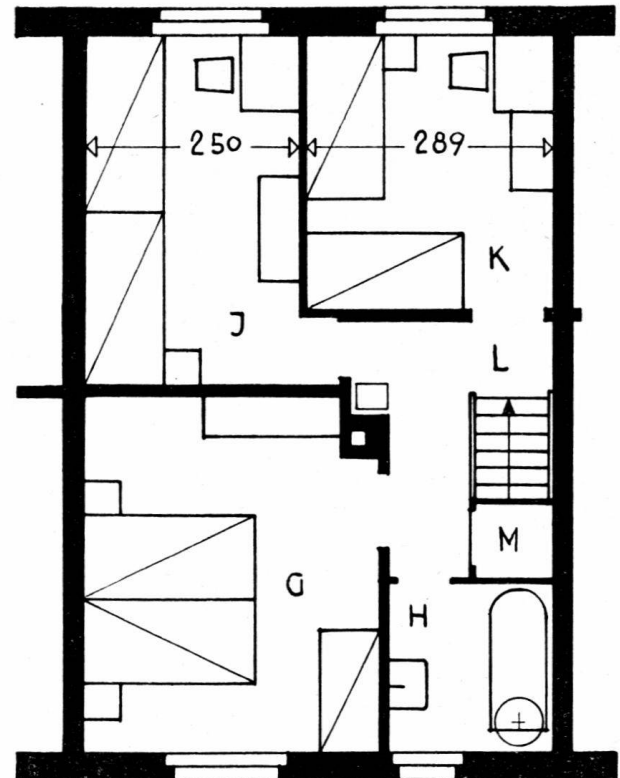


K. Kündig, Architekt B.S.A.

Erdgeschoss

Legende: C Küche, 14 m²; D Eingang; E WC; F Wohnzimmer, 20,6 m²; G Elternzimmer, 14,0 m²; H Bad; I Zimmer, 11,0 m²; K Zimmer, 9,4 m²; L Vorplatz; M Eingebaute Kästen

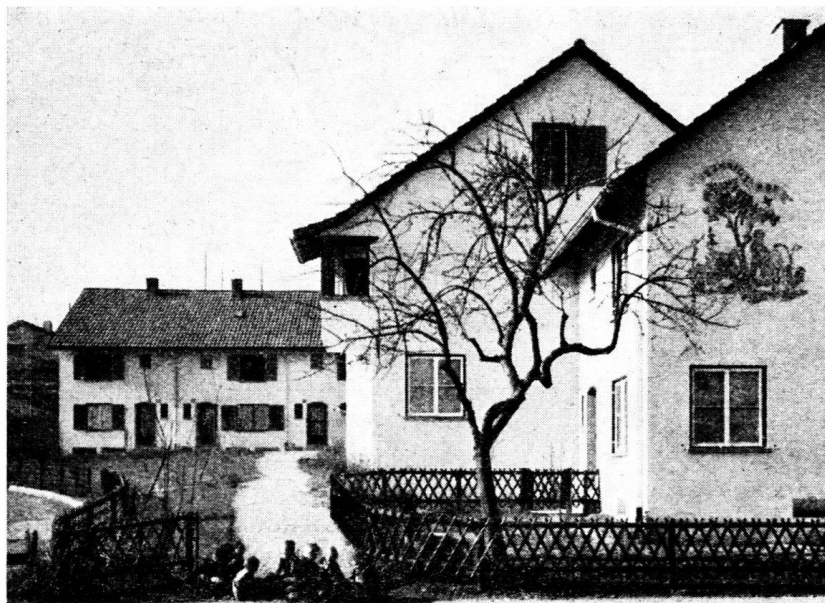
Maßstab 1: 100 (1 cm = 1 m)



I. Stock

lung I zusammen den Eindruck eines schmucken, alten Dorfes, welches den Beifall der zahlreichen Besucher aus dem In- und Ausland findet. Über die Bautätigkeit

der Siedlungsgenossenschaft «Sunnige Hof» in den Jahren 1946 und 1947 soll später in einem weiteren Artikel berichtet werden.



*Giebelfassaden gegen die Hauptverkehrsstraße.
Das vordere Haus zeigt ein symbolisches Mosaik,
einen mit Haustieren spielenden Knaben darstellend.*

Förderung des Wohnungsbaues im Kanton Bern

Der Regierungsrat des Kantons Bern unterbreitet dem Großen Rat zuhanden des Volkes eine Botschaft über die Bereitstellung neuer finanzieller Mittel für die Weiterführung der Maßnahmen zur Milderung der Wohnungsnot.

Die vom Kanton Bern bis Ende 1947 für die Förderung des Wohnungsbaues aufgewendeten Mittel belaufen sich auf über 27 Millionen Franken. Sie übersteigen damit die in den dreißiger Jahren zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit gemachten Ausgaben. Von diesen 27 Millionen Franken wird ungefähr die Hälfte durch Erhebung einer Zuschlagssteuer von einem Zehntel des Einheitsansatzes der direkten Staatssteuern aufgebracht, während die andere Hälfte anderweitig finanziert wird (Abwertungsgewinn der Nationalbank, kantonale Wehrsteuer, Mobilisierungskonto, Rückerstattungen aus dem Ausgleichsfonds).

In der Herbstsession 1947 ist der Große Rat auf einen Gesetzesentwurf über die Förderung des Wohnungsbaues, der eine Finanzierung auf dem Budgetwege ermöglicht hätte, nicht eingetreten. Da jedoch die Wohnungsnot in unverminderter Schärfe anhält, ist die Bereitstellung weiterer Kredite zur Ausrichtung von Subventionen unerlässlich.

Die Zahl der im Jahre 1946 subventionierten und erstellten Wohnungen betrug 2823; im Jahre 1947 werden es rund 3000 sein. Nach den Angaben des statistischen Büros fehlen neben dem laufenden Bedarf von jährlich 3200 bis 3600 Wohnungen heute noch rund 5600 Wohnungen, um das während der Kriegsjahre entstandene Manko, das freilich nur in einem längeren Zeitraum gedeckt werden kann, aufzuholen. Die Volks-

wirtschaftsdirektion veranschlagt die Zahl der in den Jahren 1948 und 1949 zu subventionierenden Wohnungen auf insgesamt rund 6000. Da sich der Staat ohne Zweifel noch für längere Zeit des Wohnbauproblems wird annehmen müssen, hält es die Regierung, auch mit Rücksicht auf die Staatsfinanzen, für unumgänglich, daß der Gedanke des «neuen Weges», wie er in dem vom Großen Rat abgelehnten Gesetzesentwurf zum Ausdruck kommt, mit Beschleunigung wieder aufgegriffen und erneut studiert wird, damit auf das Jahr 1949 eine Neuordnung der Wohnbauhilfe auf gesetzlicher Grundlage doch noch eingeführt werden kann. Es sollen deshalb nur die für das Jahr 1948 erforderlichen Mittel bereitgestellt werden.

Bei der Beurteilung der Frage nach der Höhe des zur Verfügung zu stellenden Kredites muß – so führt die Regierung aus – die Feststellung wegleitend sein, daß es sich bei der Wohnbauförderung in erster Linie um eine Gemeindeaufgabe handelt. Dieser Grundsatz sei in der Subventionsverteilung zwischen Kanton und Gemeinden bisher zuwenig berücksichtigt worden; unter der seit 1. November 1945 geltenden Regelung hat der Staat bis heute durchschnittlich 7,19 Prozent beim allgemeinen und 14,4 Prozent beim sozialen Wohnungsbau ausgerichtet, währenddem die Gemeinden nur wenig mehr (8,58 Prozent), bzw. erheblich weniger (9,39 Prozent) geleistet haben. Das Argument, das der Bund für die Herabsetzung der Subventionsansätze ins Feld führt, gelte beim Kanton ebenso. Aus diesem Grunde sei es ausgeschlossen, daß der Staat etwa einen Teil des Ausfalls, der sich aus der Kürzung der Bundessubvention ergibt, übernehme.